

Freiburg im Breisgau, den 20. November 1990

Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg. — Verordnung zur Änderung der Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge. — Verordnung zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften. — Ausbildungsbeihilfen für Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg sowie in Schulen. — Amtsblatt der Erzdiözese – Bezugspreis. — Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 1991. — Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee. — Tagung für Seelsorger. — Robert Schlund, Schöpferisches Gewissen. — Bibeljahrbuch 1991.

Nr. 164

Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1

Die Erzdiözese Freiburg bestellt Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen als hauptberufliche Mitarbeiter im pastoralen Dienst. Dieser Beruf steht Frauen und Männern offen. Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind auch die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Sein Schwerpunkt liegt in der allgemeinen Unterstützung des kirchlichen Amtes: Durch die Teilnahme an den drei Grunddiensten der Verkündigung, der Liturgie und der Diakonie trägt er zur Wirksamkeit des Dienstes der Kirche in den verschiedenen beruflichen und persönlichen Lebensbereichen bei. Für diese Aufgaben sind entsprechende menschliche und geistliche Voraussetzungen nötig und über die theologisch-pastorale Ausbildung hinaus eine spezifische Vertrautheit mit den persönlichen und beruflichen Lebensbedingungen der Gemeindemitglieder.

1.2

Der Erzbischof beauftragt die Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen zu ihrem Dienst und bestellt sie für eine Gemeinde oder eine besondere pastorale Aufgabe. Im jeweiligen Einsatzbereich sind die Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen dem für die Leitung verantwortlichen Priester bzw. der vom Erzbischöflichen Ordinariat zum Vorgesetzten bestellten Person zugeordnet.

1.3

Innerhalb der allgemeinen Mitwirkung in den Grunddiensten der Gemeindepastoral soll der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin in wenigstens einem Sachbereich mit einer besonderen Verantwortung betraut werden.

1.4

Die Berufsbezeichnung "Gemeindereferent/Gemeindereferentin" gilt für Laien im pastoralen Dienst mit einer Ausbildung an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik bzw. an einer Fachhochschule oder mit einer berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung nach Abschluß des Vorbereitungsdienstes bzw. der Praxissemester. Die Bewerber/Bewerberinnen im Vorbereitungsdienst werden als Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen bezeichnet.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1

Die Aufgaben des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin liegen in folgenden Bereichen:

Im Bereich der *Verkündigung in Gemeinde und Schule*:

- Hilfen zur Verwirklichung des Evangeliums in den konkreten Lebenssituationen;
- Einzelgespräche und Hausbesuche;
- Begleitung von Gruppen, Familien- und Nachbarschaftskreisen;
- Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter;
- Gewinnung und Befähigung von Gemeindegliedern und Gruppen zum Glaubenszeugnis und Glaubensgespräch;
- Aufgaben in der Kinder- und Jugendseelsorge;
- Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben;
- Mitarbeit in der Gemeindekatechese, insbesondere in der Sakramentenkatechese;
- Aufgaben in der Erwachsenenbildung und in der gemeindlichen Bildungsarbeit;
- Erteilung von Religionsunterricht (6–10 Wochenstunden) in Grund-, Haupt- und Realschulen, bei entsprechender Vorbereitung auch in Sonder- und Berufsschulen, gemäß den Bestimmungen des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

Im Bereich der *Liturgie*:

- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten;

- Mitwirkung bei der Liturgie im Rahmen der den Laien zukommenden Funktionen;
- Heranbildung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste.

Im Bereich der *Diakonie*:

- Mitarbeit bei diakonischen Aufgaben in der Gemeinde;
- Einzelhilfe;
- Besuchsdienste, auch Krankenbesuchsdienst;
- Altenpastoral und Ausländerseelsorge;
- Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern im Bereich der Diakonie;
- Begleitung von ehrenamtlichen Helfergruppen und von Selbsthilfegruppen in der Gemeinde;
- Aufgaben in der kirchlichen Jugendarbeit;
- Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit;
- Freizeit- und Ferienmaßnahmen;
- Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2

Die Aufgaben im einzelnen werden vom Dienstvorgesetzten in Absprache mit dem Gemeindeferenten/der Gemeindeferentin festgelegt. Dabei werden die pastoralen Erfordernisse und – soweit möglich – besondere persönliche Fähigkeiten berücksichtigt.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Gemeindeferent/Gemindeferentin müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind persönliche Gläubigkeit, Gebet und Orientierung an der Hl. Schrift, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders an ihrem Gottesdienst einschließlich der Mitfeier der Eucharistie an Werktagen, Bemühung um eine konkrete geistliche Lebensordnung, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben und Bereitwilligkeit, solche zu übernehmen.

3.2

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen.

3.3

Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch

- ein erfolgreich abgeschlossenes theologisches Studium an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, ein Fachhochschulstudium oder im Rahmen einer berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung;

- die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Dienst;
- den erfolgreichen Abschluß des Vorbereitungsdienstes und der Zweiten Bildungsphase.

3.4

Voraussetzung für den Dienst als Gemeindeferent/Gemindeferentin ist die Beauftragung zum pastoralen Dienst sowie die *Missio canonica* zur Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

3.5

Voraussetzung für den Dienst als Gemeindeferent/Gemindeferentin ist ferner eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform: Verheiratete und unverheiratete Gemeindeferenten/Gemindeferentinnen sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Unverheiratete sollen das Freisein von familiären Verpflichtungen in den Dienst ihrer Hinwendung zu Gott und zu den Gliedern der Gemeinde stellen. Gemeindeferenten/Gemindeferentinnen, die um des Himmelreiches willen (Mt 19,12) auf die Ehe verzichten, sollen diese Lebensform als Zeichen ihrer Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

Verheiratete sollen Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen.

Voraussetzung für den Dienst Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Im übrigen gelten die "Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im Hinblick auf Ehe und Familie" (Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg 1979, S. 92-95).

4. Ausbildung mit Vorbereitungsdienst

Die Ausbildung dauert vier Jahre. Sie umfaßt

- das theologische Studium und
- den Vorbereitungsdienst.

An die Stelle des theologischen Studiums kann eine berufs-/praxisbegleitende Ausbildung treten.

Der Vorbereitungsdienst schließt an das theologische Studium an. Sind in das Studium zwei Praxissemester integriert oder wird die Ausbildung berufs-/praxisbegleitend durchgeführt, wird hinsichtlich des Vorbereitungsdienstes eine Sonderregelung getroffen (s. 4.1.3, 4.2.2 und 4.2.3).

4.1

Mögliche *Ausbildungswege* sind:

4.1.1

Das Studium von 6 Semestern an einem Seminar für Gemeindepastoral und Religionspädagogik.

Es schließt mit einer kirchlichen Prüfung ab. Ihr folgt ein Jahr Vorbereitungsdienst, der ebenfalls mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Beide Prüfungen zusammen bilden den Abschluß der Ausbildung und stellen die Erste Dienstprüfung dar.

4.1.2

Das Studium von 6 Semestern an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Es schließt mit einer kirchlich anerkannten Prüfung (Dipl.rel.päd.) ab. Anschließend folgt ein Jahr Vorbereitungsdienst, der mit einer Prüfung abschließt. Beide Prüfungen zusammen bilden den Abschluß der Ausbildung und stellen die Erste Dienstprüfung dar.

4.1.3

Das Studium von 8 Semestern (einschließlich zweier Praxissemester) an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik.

Es schließt mit einer kirchlich anerkannten Prüfung ab. Diese Prüfung bildet den Abschluß der Ausbildung und stellt die Erste Dienstprüfung dar.

4.1.4

Für Bewerber mit Lebenserfahrung und bewährtem ehrenamtlichem Engagement in der Gemeinde kann die Ausbildung berufs-/praxisbegleitend erfolgen. Die Voraussetzungen dafür sind

- eine mehrjährige ehrenamtliche Tätigkeit in der Gemeinde;
- eine abgeschlossene Schulbildung; bei Haupt- und Realschulabschluß ist zusätzlich eine abgeschlossene Berufsausbildung erforderlich.

Die theologische Bildung kann erworben werden durch

- den "Theologischen Kurs" zusammen mit dem "Pastorkurs B" und dem "Religionspädagogischen Kurs" Freiburg, oder
- den "Kurs zur Glaubensvertiefung" zusammen mit dem "Studiengang Pastorale Dienste" und dem "Studiengang Religionspädagogik" aus "Theologie im Fernkurs" (Würzburg), oder
- andere gleichwertige Ausbildungsgänge.

Einzelne Kurse der für die theologische Bildung möglichen Ausbildungsgänge können vom Erzbischöflichen Ordinariat auf einen der anderen Ausbildungsgänge angerechnet werden.¹⁾

4.1.5

Der Erzbischof bestellt einen Ausbildungsleiter für die Bewerber des Erzbistums, die ihre Ausbildung an einem Seminar, einer Fachhochschule oder berufs-/praxisbegleitend innerhalb oder außerhalb der Erzdiözese Freiburg absolvieren. Der Ausbildungsleiter hält Kontakt mit den Studieren-

den des Erzbistums und erteilt Auskünfte über den Bedarf an Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen und über Einsatzmöglichkeiten im Bistum. Er hat die Eignung des Bewerbers/der Bewerberin für den pastoralen Dienst zu beurteilen.

Wer den Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin in der Erzdiözese anstrebt, ist verpflichtet, einem Bewerberkreis anzugehören. Der Bewerberkreis will den späteren Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen helfen, einander frühzeitig kennenzulernen und miteinander Formen der Kommunikation und Kooperation einzuüben. Zugleich sollen die Bewerber eine berufsorientierte Einführung in ihren Dienst erhalten als Hilfe für individuelle und gemeinsame Glaubenserfahrungen und angeregt werden, Formen der Mitverantwortung für ihre Ausbildung zu entwickeln.

Der/die Studierende nimmt in der Regel zu Beginn des Studiums, spätestens mit Beginn des dritten Semesters, Verbindung mit dem Ausbildungsleiter auf. Die Aufnahme in den Bewerberkreis erfolgt durch den Ausbildungsleiter im Einvernehmen mit dem Referenten des Erzbischöflichen Ordinariats. Die regelmäßige Mitarbeit im Bewerberkreis ist Voraussetzung für eine Anstellung, begründet aber kein Anrecht darauf.

Die Verantwortung für den Bewerberkreis liegt beim Ausbildungsleiter.

4.1.6

Der Erzbischof bestellt außerdem einen geistlichen Berater zur geistlichen und menschlichen Begleitung aller studierenden Bewerber für den Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin. Er kann in seinen Aufgaben durch vom Erzbischof bestellte Mitarbeiter (Priester, Ordensleute, Laien) unterstützt werden. Der geistliche Berater ist mit seinen Mitarbeitern Begleiter und Helfer der Studierenden bei ihrem Bemühen,

- das eigene Leben aus dem Glauben zu gestalten,
- Theologie für die geistliche Erfahrung und das Zeugnis des Glaubens fruchtbar werden zu lassen,
- ihre Lebensform als Verheiratete oder Unverheiratete aus dem Glauben zu gestalten,
- das persönliche Verhältnis zur Kirche und zur Gemeinde zu entfalten,
- die geistlichen Perspektiven künftiger Aufgaben zu erkennen,
- Gemeinschaft zu finden und zu gestalten,
- die Berufsfrage zu klären,
- selbständig zu werden und mit den eigenen Grenzen und Möglichkeiten zu leben.

Zu den spezifischen Aufgaben des geistlichen Beraters gehören:

- Einzelgespräche zur Beratung und geistlichen Begleitung,
- geistliche Gespräche in Gruppen und Meditationskreisen,
- regelmäßige Feier der Eucharistie, Hinführung zum sakramentalen Leben,
- Einführung und Einübung in das persönliche Gebet, in die vielgestaltige Feier der Liturgie, in Formen der Volksfrömmigkeit und in religiöses Brauchtum,
- Hilfen zur Gewissensbildung, Anleitung zur persönlichen Gewissenserforschung, Hinführung zu Umkehr und Buße, Erschließen und Spenden des Bußsakramentes,

¹⁾ Für Bewerber, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits einen oder mehrere Teile der Ausbildung abgeschlossen haben, wird vom Erzbischöflichen Ordinariat eine dem Sinn dieser Ordnung entsprechende besondere Regelung getroffen.

– Durchführung von theologischen Wochenenden, Besinnungstagen und Exerzitien.

Der geistliche Berater wird nicht zur Stellungnahme über die Eignung des Bewerbers für den pastoralen Dienst herangezogen.

4.2

Der Vorbereitungsdienst dient der Einübung in den Beruf des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin. Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst setzt den erfolgreichen Abschluß des Studiums bzw. der berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung sowie die Erfüllung der anderen in Ziff. 3 genannten Bedingungen voraus. Während des Vorbereitungsdienstes erfolgt ein Einsatz sowohl im Bereich der Gemeindepastoral als auch im schulischen Religionsunterricht.

4.2.1

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt ein Jahr. Für den Vorbereitungsdienst gilt die "Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen der Erzdiözese Freiburg".

4.2.2

Für Fachhochschulabsolventen gemäß Ziff. 4.1.3 werden die beiden Praxissemester als Vorbereitungsdienst angerechnet.

4.2.3

Der Vorbereitungsdienst dauert für Absolventen der berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin zwei Jahre. Für den Vorbereitungsdienst gilt die "Ordnung des Vorbereitungsdienstes bei der berufs-/praxisbegleitenden Ausbildung zum Gemeindereferenten/zur Gemeindereferentin in der Erzdiözese Freiburg".

4.3

Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet nach erfolgreichem Abschluß des Vorbereitungsdienstes über eine befristete Anstellung für die Dauer der Zweiten Bildungsphase. Der erfolgreiche Abschluß des Vorbereitungsdienstes bzw. das Diplom der Fachhochschulausbildung gibt keinen Rechtsanspruch auf Anstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin.

4.4

Der Dienst des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin erfordert es, daß er/sie an seinem/ihrem Dienstort wohnt; über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

4.5

Im Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit nehmen die Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen an den regelmäßigen Seelsorgebesprechungen teil. Unbeschadet ihrer besonderen Verantwortung für die ihnen übertragenen Aufgaben arbeiten sie mit allen anderen pastoralen Diensten zusammen.

Der in seinem/ihrem Einsatzbereich für die Leitung verantwortliche Priester ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin. Um der Einheit

des pastoralen Dienstes willen ist der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin an dessen Weisung gebunden.

4.6

Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen können über die Erteilung der Missio canonica für den schulischen Religionsunterricht und die Beauftragung zur allgemeinen Mitarbeit in der Gemeinde hinaus auch mit der einen oder anderen speziellen Aufgabe betraut werden (z. B. Klinikseelsorge).

5. Zweite Bildungsphase

5.1

Die ersten zwei Dienstjahre sind eine Phase der vertieften pastoralpraktischen Einübung in den Beruf (Berufseinführung).

5.2

Schwerpunkte sind:

- Beruflicher Einsatz in den Tätigkeitsfeldern Verkündigung, Liturgie, Diakonie,
- Fortführung der theologisch-pastoralen Bildung und gemeinsame Reflexion der Praxis,
- weitere Vertiefung der persönlichen Spiritualität.

5.3

In der Phase der Berufseinführung werden, was die Fortbildung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin anbetrifft, folgende Anforderungen gestellt:

- Teilnahme an einer Werkwoche für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Berufseinführung (einmal jährlich),
- Teilnahme an Veranstaltungen mit der gesamten Berufsgruppe einschließlich einer Werkwoche,
- Eigenstudium insbesondere zur Thematik der genannten Werkwochen.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an Exerzitien oder Besinnungstagen (wenigstens einmal innerhalb dieser Phase) und an den Bezirkstreffen der Berufsgruppe verpflichtend.

5.4

Im Laufe des zweiten Dienstjahres

- erstellt der Pfarrer eine schriftliche Beurteilung über die pastorale Tätigkeit des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin, die sich auch auf die persönliche Eignung des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin für den Dienst erstreckt;
- erstellen der Schuldekan und der Schulbeauftragte eine schriftliche Beurteilung über die religionspädagogische Tätigkeit.

Beide Beurteilungen werden dem Erzbischöflichen Ordinariat zugeleitet.

5.5

Gegen Ende der Phase der Berufseinführung ist die Zweite Dienstprüfung abzulegen. Das Nähere regelt die "Ordnung für die Zweite Dienstprüfung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg".

Nach Abschluß der Phase der Berufseinführung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Dauer. Die unbefristete Anstellung setzt die bischöfliche Beauftragung für den pastoralen Dienst voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die unbefristete Einstellung.

Unterbrechungen bzw. Verlängerungen in der zweiten Bildungsphase sind aus triftigen Gründen möglich.

Die Entscheidung trifft das Erzbischöfliche Ordinariat.

6. Fortbildung in der dritten Bildungsphase

Die Fortbildung der Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen dient der Erhaltung und Entfaltung der Befähigung für den pastoralen Dienst, insbesondere der persönlichen, geistlichen und theologischen Bildung, dem Austausch und der gemeinsamen Reflexion der Praxiserfahrung sowie der pastoralen und religionspädagogischen Aufgabenstellungen.

Dies geschieht

- im persönlichen Bemühen des/der einzelnen,
- in Besinnungstagen und Exerzitien,
- in den von der Erzdiözese veranstalteten Fortbildungskursen, wobei erwartet wird, daß der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin jährlich an einer solchen Veranstaltung teilnimmt.

Die Teilnahme an anderen Fortbildungsveranstaltungen während der Dienstzeit bedarf der Genehmigung des Dienstgebers.

7. Anstellung und arbeitsrechtliche Bestimmungen

Die arbeitsrechtliche Stellung richtet sich nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg.

Diese Ordnung in der vorliegenden Fassung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung vom 5. Juli 1988 (Amtsblatt S. 383) außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1990

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Dienst- und Vergütungsordnung für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung i. V. m. Abschnitt 7 der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 491 ff.) einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Abschnitt I

Personeller und sachlicher Geltungsbereich

§ 1

Diese Ordnung gilt für Gemeindeassistenten/Gemeindeassistentinnen und Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen im Dienst des Erzbistums Freiburg.

§ 2

Für den Dienst gilt die „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ vom 30. Oktober 1990 (ABl. S. 491 ff.) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 3

(1) Ziel, Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bestimmen sich nach der „Ordnung des Vorbereitungsdienstes für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ vom 5. Juli 1988 (ABl. 1988, S. 386) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes besteht ein zum Zweck der Ausbildung befristetes Arbeitsverhältnis. Der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin führt in dieser Zeit die Dienstbezeichnung „Gemeindeassistent“ bzw. „Gemeindeassistentin“.

§ 4

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Erste Dienstprüfung abgelegt wird, spätestens jedoch mit Ablauf eines Jahres.

(2) Für den Fall der ganzen oder teilweisen Wiederholung des Vorbereitungsdienstes verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um den dafür festgelegten Zeitraum.

§ 5

Während des Vorbereitungsdienstes wird eine Praktikumsvergütung bezahlt. Diese beträgt zwei Drittel der Vergütungsgruppe V b BAT (Grundvergütung, Ortszuschlag und Allgemeine Zulage).

§ 6

Während des Vorbereitungsdienstes besteht Anspruch auf Erholungsurlaub; die Zahl der Urlaubstage richtet sich nach den Vorschriften, die für Mitarbeiter bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gelten. Grundsätzlich ist der Urlaub während der Schulferien und möglichst zusammenhängend zu nehmen.

§ 7

Im übrigen finden auf den Vorbereitungsdienst die für Ausbildungsverhältnisse allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Abschnitt III Arbeitsverhältnis

§ 8

(1) Die Einstellung als Gemeindereferent/Gemeindereferentin erfolgt im Anschluß an den Vorbereitungsdienst bzw. im Anschluß an ein achtsemestriges Studium an einer Fachhochschule (vgl. Ziff. 4.1.3 der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“) mit Rücksicht auf die Phase der Berufseinführung (Zweite Bildungsphase) durch Begründung eines auf zwei Jahre befristeten Arbeitsverhältnisses.

(2) Entstehen während der Phase der Berufseinführung Zweifel hinsichtlich der Eignung und Befähigung oder treten Leistungsmängel auf oder wird die Zweite Dienstprüfung nicht bestanden, kann das Erzbischöfliche Ordinariat die ganze oder teilweise Wiederholung der Zweiten Bildungsphase bzw. die Wiederholung der Zweiten Dienstprüfung anordnen.

§ 9

(1) Nach Abschluß der Phase der Berufseinführung und Ablegung der Zweiten Dienstprüfung entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Dauer. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die unbefristete Anstellung. Die unbefristete Anstellung setzt die bischöfliche Beauftragung für den pastoralen Dienst voraus.

(2) Die Probezeit entfällt, wenn die Phase der Berufseinführung im Erzbistum Freiburg abgeleistet wurde.

§ 10

(1) Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen werden eingruppiert

- a) während der Zweiten Bildungsphase in die Vergütungsgruppe V b BAT,
- b) im Anschluß daran in die Vergütungsgruppe IV b BAT,
- c) nach siebenjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe IV b BAT bei Bewährung in die Vergütungsgruppe IV a BAT.

(2) Abs. 1 Buchstabe c) findet keine Anwendung auf Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen, deren Ausbildung sich nach Ziff. 4.1.4. der „Ordnung für Gemeindereferenten/Gemeindereferentinnen in der Erzdiözese Freiburg“ richtet.

§ 11

(1) Der Dienstbereich und die Aufgaben an der zugewiesenen Stelle werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Benehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten festgelegt. Hierbei werden die pastoralen Erfordernisse und die besonderen Belange und Fähigkeiten des Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin berücksichtigt.

(2) Zum dienstlichen Auftrag gehört die Erteilung von sechs bis zehn Wochenstunden schulischen Religionsunterrichts. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 12

(1) Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin kann abgeordnet und versetzt werden, wenn dienstliche, insbesondere pastorale Gründe dies erfordern. Hierbei werden besondere persönliche und familiäre Verhältnisse angemessen berücksichtigt. Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin ist vor der Anordnung der Abordnung oder Versetzung zu hören.

(2) Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin kann sich um eine andere Stelle bewerben.

§ 13

(1) Unmittelbarer Vorgesetzter ist der im Dienstbereich für die Seelsorge Verantwortliche bzw. die vom Erzbischöflichen Ordinariat zum Vorgesetzten bestellte Person.

(2) Unbeschadet der eigenen Verantwortung in dem zugewiesenen Aufgabenbereich ist der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin um der Einheit des pastoralen Dienstes willen an die Weisungen des unmittelbaren Vorgesetzten gebunden. Für den schulischen Religionsunterricht sind die Anweisungen der zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen zu beachten.

(3) Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin ist zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes seines Dienstbereichs, wie auch zur Teilnahme an den Dienstbesprechungen der pastoralen Mitarbeiter verpflichtet.

§ 14

(1) Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in der Regel innerhalb der allgemein im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit erfüllt werden können.

(2) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(3) Über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist durch Freizeit auszugleichen. Zeitzuschläge werden gewährt mit Ausnahme der Zeitzuschläge

für Überstunden sowie mit der Maßgabe, daß Zeiten der Teilnahme an gottesdienstlichen Feiern nicht berücksichtigt werden. Überstundenvergütungen werden nicht gewährt.

(4) Die Zeitzuschläge können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag oder durch Dienstvereinbarung gem. § 38 Abs. 3 MAVO pauschaliert werden.

(5) Dem Gemeindereferenten/der Gemeindereferentin steht wöchentlich ein dienstfreier Tag zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag mit darauffolgendem Sonntag im Monat. Mindestens die Hälfte der Samstage mit darauffolgendem Sonntag muß im Jahresdurchschnitt dienstfrei bleiben.

§ 15

Der Gemeindereferent/die Gemeindereferentin ist verpflichtet, in der Pfarrei, in der er/sie tätig ist, zu wohnen. Bei einer Zuweisung zu einem Pfarrverband oder einer sonstigen überörtlichen Einrichtung ist Wohnung in einer Gemeinde des Dienstbereiches zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 16

Dienstfahrten innerhalb des Dienstbereiches gelten allgemein als genehmigt. Dienstfahrten in einen Ort außerhalb des Dienstbereiches bedürfen vor Antritt der Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten.

§ 17

Für das Arbeitsverhältnis gelten im übrigen die für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg bestehenden allgemeinen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 18

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1990

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 166

Dienst- und Vergütungsordnung für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 Absatz 1 der Bistums-KODA-Ordnung i. V. m. Abschnitt 6 der "Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg" vom 5. Juli 1988 (ABl. 1988, S. 391) einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Abschnitt I

Personeller und sachlicher Geltungsbereich

§ 1

Diese Ordnung gilt für Pastoralassistenten/Pastoralassistentinnen und Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen im Dienst des Erzbistums Freiburg.

§ 2

Für den Dienst gilt die "Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg" vom 5. Juli 1988 (ABl. 1988, S. 391) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Abschnitt II

Vorbereitungsdienst

§ 3

(1) Ziel, Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes bestimmen sich nach der "Ordnung für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen in der Erzdiözese Freiburg" vom 5. Juli 1988 (ABl. 1988, S. 391) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes besteht ein zum Zweck der Ausbildung befristetes Arbeitsverhältnis. Für die Dauer des Vorbereitungsdienstes (§§ 3 - 7) und des berufspraktischen Jahres (§§ 8 - 11) führt der Mitarbeiter/die Mitarbeiterin die Dienstbezeichnung "Pastoralassistent" bzw. "Pastoralassistentin".

§ 4

(1) Der Vorbereitungsdienst beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt wird, und endet nach Ablauf von zwei Jahren seit Übernahme in den Vorbereitungsdienst, es sei denn, daß die Übernahme in das berufspraktische Jahr wegen des Beginns

des neuen Schuljahres vor Ablauf des Zeitraums von zwei Jahren erfolgt.

(2) Für den Fall der ganzen oder teilweisen Wiederholung des Vorbereitungsdienstes verlängert sich das Ausbildungsverhältnis um den dafür festgelegten Zeitraum.

§ 5

Während des Vorbereitungsdienstes wird eine Vergütung in Höhe des für den Vorbereitungsdienst des Landes Baden-Württemberg für den höheren Dienst festgesetzten Unterhaltszuschusses für Referendare gezahlt. Dieser Unterhaltszuschuß wird um den Betrag des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung erhöht.

§ 6

Während des Vorbereitungsdienstes besteht Anspruch auf Erholungsurlaub; die Zahl der Urlaubstage richtet sich nach den Vorschriften, die für Mitarbeiter bis zum vollendeten 30. Lebensjahr gelten. Grundsätzlich ist der Urlaub während der Schulferien und möglichst zusammenhängend zu nehmen.

§ 7

Im übrigen finden auf den Vorbereitungsdienst die für Ausbildungsverhältnisse allgemein geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen des Erzbistums Freiburg in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Abschnitt III Berufspraktisches Jahr

§ 8

Über die Zulassung zum berufspraktischen Jahr entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat. Die Ablegung der Zweiten Dienstprüfung begründet keinen Rechtsanspruch auf Aufnahme in das berufspraktische Jahr.

§ 9

(1) Während des berufspraktischen Jahres besteht ein befristetes Arbeitsverhältnis, das der Erprobung für den späteren Dienst als Pastoralreferent/Pastoralreferentin dient. Das Arbeitsverhältnis beginnt mit dem Tage des Dienstantritts, der vom Erzbischöflichen Ordinariat festgesetzt wird, und endet mit Ablauf eines Jahres.

(2) Entstehen während des berufspraktischen Jahres Zweifel hinsichtlich der Eignung und Befähigung oder treten Leistungsmängel auf, kann das Erzbischöfliche Ordinariat die ganze oder teilweise Wiederholung des berufspraktischen Jahres anordnen.

§ 10

Während des berufspraktischen Jahres erfolgt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe III BAT.

§ 11

Für den Erholungsurlaub im berufspraktischen Jahr findet § 6 entsprechend Anwendung.

Abschnitt IV Arbeitsverhältnis

§ 12

(1) Nach Abschluß des berufspraktischen Jahres entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat über die Begründung eines Arbeitsverhältnisses auf unbestimmte Dauer. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die unbefristete Anstellung. Die unbefristete Einstellung setzt die bischöfliche Beauftragung für den pastoralen Dienst voraus.

(2) Die Probezeit entfällt, wenn das berufspraktische Jahr im Erzbistum Freiburg abgeleistet wurde.

§ 13

Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen werden eingruppiert

- a) in die Vergütungsgruppe II a BAT,
- b) nach siebenjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe II a BAT bei Bewährung in die Vergütungsgruppe I b BAT.

§ 14

(1) Der Dienstbereich und die Aufgaben an der zugewiesenen Stelle werden durch das Erzbischöfliche Ordinariat im Benehmen mit dem unmittelbaren Vorgesetzten festgelegt. Hierbei werden die pastoralen Erfordernisse und die besonderen Belange und Fähigkeiten des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin berücksichtigt.

(2) Zum dienstlichen Auftrag des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin gehört in der Regel die Erteilung von sechs bis zwölf Wochenstunden schulischen Religionsunterrichts. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 15

(1) Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin kann abgeordnet und versetzt werden, wenn dienstliche, insbesondere pastorale Gründe dies erfordern. Hierbei werden besondere persönliche und familiäre Verhältnisse angemessen berücksichtigt. Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin ist vor der Anordnung der Abordnung oder Versetzung zu hören.

(2) Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin kann sich um eine andere Stelle bewerben.

§ 16

(1) Unmittelbarer Vorgesetzter ist der im Dienstbereich für die Seelsorge Verantwortliche bzw. die vom Erzbischöflichen Ordinariat zum Vorgesetzten bestellte Person.

(2) Unbeschadet der eigenen Verantwortung in dem zugewiesenen Aufgabenbereich ist der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin um der Einheit des pastoralen Dienstes willen an die Weisungen des unmittelbaren Vorgesetzten ge-

bunden. Für den schulischen Religionsunterricht sind die Anweisungen der zuständigen kirchlichen und staatlichen Stellen zu beachten.

(3) Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin ist zur Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern des pastoralen Dienstes seines/ihres Dienstbereiches, wie auch zur Teilnahme an den Dienstbesprechungen der pastoralen Mitarbeiter verpflichtet.

§ 17

(1) Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in der Regel innerhalb der allgemeinen im kirchlichen Dienst geltenden wöchentlichen Arbeitszeit erfüllt werden können.

(2) Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Tage der Woche einschließlich der Sonn- und Feiertage erfolgt durch den unmittelbaren Vorgesetzten in Absprache mit dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin. Sie bestimmt sich nach den zugewiesenen Aufgaben und den hieraus folgenden dienstlichen Notwendigkeiten.

(3) Über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Arbeitszeit ist durch Freizeit auszugleichen. Zeitzuschläge werden gewährt mit Ausnahme der Zeitzuschläge für Überstunden sowie mit der Maßgabe, daß Zeiten der Teilnahme an gottesdienstlichen Feiern nicht berücksichtigt werden. Überstundenvergütungen werden nicht gewährt.

(4) Die Zeitzuschläge können durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag oder durch Dienstvereinbarung gem. § 38 Abs. 3 MAVO pauschaliert werden.

(5) Dem Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin steht wöchentlich ein dienstfreier Tag zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag mit darauffolgendem Sonntag im Monat. Mindestens die Hälfte der Samstage mit darauffolgendem Sonntag muß im Jahresdurchschnitt dienstfrei bleiben.

§ 18

Der Pastoralreferent/die Pastoralreferentin ist verpflichtet, in der Pfarrei, in der er/sie tätig ist, zu wohnen. Bei einer Zuweisung zu einem Pfarrverband oder einer sonstigen überörtlichen Einrichtung ist Wohnung in einer Gemeinde des Dienstbereiches zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

§ 19

Dienstfahrten innerhalb des Dienstbereiches gelten allgemein als genehmigt. Dienstfahrten in einen Ort außerhalb des Dienstbereiches bedürfen vor Antritt der Genehmigung des zuständigen Vorgesetzten.

§ 20

Für das Arbeitsverhältnis des Pastoralreferenten/der Pastoralreferentin gelten im übrigen die für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Erzbistums Freiburg bestehenden allgemeinen Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 21

(1) Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Für Pastoralreferenten/Pastoralreferentinnen, die vor dem 1. August 1988 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, gilt für die Höhergruppierung nach § 13 Buchst. b) eine fünfjährige Bewährungszeit.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1990

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 167

Verordnung zur Änderung der Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 10 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluß gefaßt hat, wird die folgende

V e r o r d n u n g

erlassen:

Artikel 1

Die Richtlinien über die Anstellung und Vergütung der im kirchlichen Dienst der Erzdiözese Freiburg beschäftigten Mitarbeiter im Religionsunterricht und in der Seelsorge vom 12. Dezember 1973 (Amtsblatt 1974, S. 1) werden wie folgt geändert:

1. In Abschnitt A Ziff. 2.1.3 wird das Wort „5-jähriger“ durch das Wort „achtjähriger“ ersetzt.
2. In Abschnitt A wird Ziff. 2.1.4 gestrichen.
3. Abschnitt B wird gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Für Mitarbeiter im Religionsunterricht, die vor dem 1. August 1988 in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen worden sind, gilt für die Höhergruppierung nach Abschnitt A Ziff. 2.1.3 eine fünfjährige Wartezeit.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1990

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Verordnung zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften

Zur Änderung und Ergänzung mitarbeitervertretungsrechtlicher Vorschriften wird die folgende

Verordnung

erlassen:

Artikel 1

Änderungen der Mitarbeitervertretungsordnung

Die Mitarbeitervertretungsordnung -MAVO- für die Erzdiözese Freiburg vom 17. März 1987 (Amtsblatt S. 63) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Mitarbeitervertretungen sind zu bilden bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen — nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet —

1. des Bistums,
2. nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 für die Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden,
3. des Deutschen Caritasverbandes, des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg und dessen Gliederungen, der caritativen Fachverbände und Vereinigungen,
4. der sonstigen kirchlichen und caritativen Rechtsträger, unbeschadet deren Rechtsform.”

2. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Für die Mitarbeiter der Kirchengemeinden werden gemeinsame Mitarbeitervertretungen auf der Ebene eines oder mehrerer Pfarrverbandsgebiete oder eines Dekanates gebildet. Die Bildung einer Mitarbeitervertretung auf der Ebene eines Dekanates schließt die Bildung einer Mitarbeitervertretung auf der Ebene eines oder mehrerer Pfarrverbandsgebiete aus. Für die gemeinsamen Mitarbeitervertretungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung nach Maßgabe des § 47 a. Über die Art der Zusammenfassung beschließt die Kapitalkonferenz des Dekanats; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats.”

3. Nach § 1 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

“(4) Für die von einer Gesamtkirchengemeinde beschäftigten Mitarbeiter werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 Absatz 1 vorliegen, eigene Mitarbeitervertretungen gebildet.”

Der bisherige Absatz 4 wird nunmehr Absatz 6.

4. § 9 Absatz 1 - 3 erhält folgende Fassung:

“(1) Die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni (einheitlicher Wahlzeitraum) statt. Der Wahltag wird spä-

stens drei Monate zuvor vom Erzbischöflichen Ordinariat nach Anhörung der beiden Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen (§ 25) festgesetzt. Auf übereinstimmenden Antrag des Dienstgebers und der Mitarbeitervertretung kann das Erzbischöfliche Ordinariat im Einzelfall ausnahmsweise einen anderen Wahltag innerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums festsetzen.

(2) Außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums ist die Mitarbeitervertretung zu wählen

- a) in den Fällen der §§ 13 Absatz 3 und 22 Absatz 2, oder
- b) wenn die Wahl der Mitarbeitervertretung gem. § 12 mit Erfolg angefochten worden ist, oder
- c) wenn in einer zwischen den regelmäßigen Wahltagen neu gegründeten Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht besteht.

In diesen Fällen bestimmt der Dienstgeber einen Wahltag innerhalb der darauffolgenden acht Wochen.

(3) Hat außerhalb des einheitlichen Wahlzeitraums eine Wahl stattgefunden, so ist die Mitarbeitervertretung an dem auf die Wahl folgenden nächsten regelmäßigen Wahltag neu zu wählen. Hat die Amtszeit dieser Mitarbeitervertretung zu Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraums noch nicht ein Jahr betragen, so ist diese Mitarbeitervertretung erst im darauffolgenden einheitlichen Wahlzeitraum zu wählen.”

Die bisherigen Absätze 2 bis 8 werden nunmehr Absätze 4 bis 10.

5. In § 9 Absatz 4 (neu) Satz 1 wird die Zahl “sechs” durch die Zahl “acht” ersetzt.

6. In § 13 Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl “drei” durch die Zahl “vier” ersetzt.

7. In § 16 wird die Zahl “zwei” durch die Zahl “drei” ersetzt.

8. § 47 a erhält folgende Fassung:

“(1) Die Einberufung der Mitarbeiterversammlung zur Vorbereitung der Wahl einer gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 10) sowie die Feststellung des Verlusts der Wählbarkeit (§ 13 Absatz 4 Ziffer 2) obliegen dem jeweiligen Dekan.

(2) § 10 Absatz 3 findet auf die gemeinsame Mitarbeitervertretung gem. § 1 Absatz 3 keine Anwendung.

(3) Die §§ 7 Absätze 1 und 2, 8 Absatz 1 und 13 Absatz 4 Ziffer 4 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung nicht den Verlust des Wahlrechts, der Wählbarkeit oder der Mitgliedschaft in der Mitarbeitervertretung zur Folge hat.

(4) Die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretung kann abweichend von § 11 auch ausschließlich durch Briefwahl durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlausschuß.

(5) Für die Vertretung der jeweiligen Dienstgeber gilt § 2 Absatz 2; abweichend hiervon können sich die jeweiligen Dienstgeber bei gemeinsamen Sitzungen gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 und bei Gesprächen gemäß § 39 Absatz 2 vom jeweiligen Dekan oder seinem Beauftragten vertreten lassen.

(6) Die Mitarbeiterversammlung ist die Versammlung aller Mitarbeiter der Kirchengemeinden, für die gem. § 1 Absatz 3 eine gemeinsame Mitarbeitervertretung gebildet ist. Die §§ 21 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und 22 finden entsprechend Anwendung. Im Fall des § 21 Absatz 3 Satz 2 findet eine Teilversammlung der Mitarbeiter der Kirchengemeinde statt.

(7) Die Kosten der gemeinsamen Mitarbeitervertretung (§ 17) sowie die Kosten für die gemeinsame Mitarbeiterversammlung (§ 21 Absatz 4) werden aus dem Dekanatshaushalt bestritten; abweichend hiervon werden die Kosten einer auf der Ebene eines errichteten Pfarrverbands gebildeten Mitarbeitervertretung aus dem Haushalt des Pfarrverbandes bestritten."

Artikel 2

Neufassung der Verordnung über Diözesane Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen

Zur Ausführung von § 25 Absatz 3 MAVO wird die folgende *Verordnung* erlassen:

I. Diözesane Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen A

§ 1 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Sprechergruppe.

§ 2 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegt
- die Wahl der Mitglieder der Sprechergruppe,
 - die Wahl eines Beisitzers und dessen Stellvertreters für die Schlichtungsstelle (§ 40 Absatz 3 MAVO),
 - die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts der Sprechergruppe,
 - die Beratung und Beschlußfassung über die in § 25 Absatz 2 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft.
- (2) In der Mitgliederversammlung wird jede Mitarbeitervertretung durch ein von ihr bestimmtes Mitglied vertreten. Mitarbeitervertretungen mit fünf Mitgliedern entsenden zwei Vertreter, Mitarbeitervertretungen mit sieben Mitgliedern entsenden drei Vertreter, Mitarbeitervertretungen mit neun und mehr Mitgliedern entsenden vier Vertreter in die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeitervertretungen gemäß § 1 Absatz 5 MAVO werden wie folgt vertreten:

- a) Religionslehrer: sechs Vertreter
- b) Pastoralassistenten/-referenten: zwei Vertreter
- c) Gemeindeassistenten/-referenten: drei Vertreter

(3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung von der Sprechergruppe einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA werden zur Mitgliederversammlung eingeladen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden der Sprechergruppe geleitet; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(6) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Sprechergruppe einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Sprechergruppe

(1) Der Sprechergruppe obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Mitgliederversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Sprechergruppe der Arbeitsgemeinschaft besteht aus neun Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Die Mitglieder der Sprechergruppe werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Sprechergruppe nachrücken.

(3) Die Sprechergruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Die Sprechergruppe tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

§ 4 Arbeitsweise

(1) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den zeitlichen Ablauf, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Dauer der Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. September, der auf den einheitlichen Wahlzeitraum (§ 9 Absatz 1 MAVO) folgt.

(2) Die Sprechergruppe führt nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl einer Sprechergruppe fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

§ 6 Regionale Informationstage

Die Sprechergruppe kann einmal jährlich die Mitarbeitervertretungen im Einzugsbereich einer kirchlichen Region oder für mehrere Regionen gemeinsam zu einem regionalen Informationstag einladen. Die Vertreter der Mitarbeiter in der Bistums-KODA werden zu diesen Veranstaltungen eingeladen.

§ 7 Kosten

(1) Die den Teilnehmern an der Mitgliederversammlung entstehenden Reisekosten einschließlich der Kosten für Verpflegung und Unterkunft trägt der jeweilige Dienstgeber. Die Sachkosten der Mitgliederversammlung trägt das Erzbistum.

(2) Das Erzbistum trägt nach Maßgabe der im Bistumshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch die Tätigkeit der Sprechergruppe veranlaßten Kosten einschließlich der ihren Mitgliedern entstehenden Reisekosten entsprechend der Dienstreisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg.

§ 8 Arbeitsbefreiung

Für die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und am regionalen Informationstag sowie für die Tätigkeit der Sprechergruppe besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht.

II. Diözesane Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen B

§ 9 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind

- die Vertreterversammlung,
- die Sprechergruppe.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt
- die Wahl der Mitglieder der Sprechergruppe,

- die Wahl eines Beisitzers und dessen Stellvertreters in die Schlichtungsstelle (§ 40 Absatz 3 MAVO),
- die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts der Sprechergruppe,
- die Beratung und Beschlußfassung über die in § 24 Absatz 2 MAVO festgelegten Zwecke der Arbeitsgemeinschaft.

(2) In die Vertreterversammlung wählen die Mitarbeitervertretungen aus dem Bereich des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg sowie aus dem Bereich eines jeden Stadt-, Kreis- oder Bezirks Caritasverbandes aus ihrer Mitte je zwei Vertreter für die Dauer ihrer Amtszeit (§ 13). Es soll je ein Vertreter dem Bereich der Mitarbeitervertretungen der offenen Einrichtungen oder Verbände und einer dem Bereich der Mitarbeitervertretungen der stationären Einrichtungen angehören.

(3) Zur Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung lädt die Mitarbeitervertretung des jeweiligen Caritasverbandes nach Absatz 2 Satz 1 die Mitarbeitervertretungen ihres örtlichen Bereichs zu einer Wahlversammlung ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

(4) Der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung nach Absatz 3 Satz 1 leitet die Wahlversammlung. Jede Mitarbeitervertretung hat in der Wahlversammlung eine Stimme. Die beiden Vertreter werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Versammlung wählt zugleich zwei Stellvertreter, die nachrücken, wenn ein Vertreter aus der Mitarbeitervertretung ausscheidet (§ 13 Absatz 4 MAVO) oder dessen Mitgliedschaft ruht (§ 13 Absatz 6 MAVO).

(5) Die Vertreterversammlung ist nicht öffentlich. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(6) Die Vertreterversammlung wird unter Angabe des Tagungsortes und der Tagesordnung von der Sprechergruppe einberufen. Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

(7) Die Vertreterversammlung wird vom Vorsitzenden der Sprechergruppe geleitet; bei der Durchführung von Wahlen bestimmt die Vertreterversammlung einen Versammlungsleiter.

(8) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Sprechergruppe einzureichen. Über die Behandlung entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 11 Sprechergruppe

(1) Der Sprechergruppe obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Vertretung der Arbeitsgemeinschaft zwischen den Vertreterversammlungen und die Durchführung der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Sie ist gegenüber der Vertreterversammlung rechenschaftspflichtig.

(2) Die Sprechergruppe der Arbeitsgemeinschaft besteht aus neun Mitgliedern, die Mitglieder einer zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Mitarbeitervertretung sein müssen. Die Mitglieder der Sprechergruppe werden von der Vertreter-

versammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Gleichzeitig ist eine ausreichende Zahl von Ersatzmitgliedern zu wählen, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Sprechergruppe nachrücken.

(3) Die Sprechergruppe wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der Anwesenden den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schriftführer.

(4) Die Sprechergruppe tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf zusammen.

§ 12 Arbeitsweise

(1) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(2) Über jede Sitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das den zeitlichen Ablauf, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und die gefaßten Beschlüsse enthält. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.

(3) Die Organe der Arbeitsgemeinschaft können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Amtszeit

(1) Die Dauer der Amtszeit der Organe der Arbeitsgemeinschaft beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. September, der auf den einheitlichen Wahlzeitraum (§ 9 Absatz 1 MAVO) folgt.

(2) Die Sprechergruppe führt nach Ablauf ihrer Amtszeit die Geschäfte bis zur Neuwahl einer Sprechergruppe fort, längstens bis zur Dauer von drei Monaten über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

§ 14 Kosten

(1) Die den Teilnehmern an der Vertreterversammlung entstehenden notwendigen Reisekosten einschließlich der Kosten für Unterkunft und Verpflegung trägt der jeweilige Dienstgeber. Die Sachkosten der Vertreterversammlung übernimmt der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg.

(2) Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg trägt nach Maßgabe der im Haushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch die Tätigkeit der Sprechergruppe veranlaßten Kosten einschließlich der ihren Mitgliedern entstehenden Reisekosten nach den Reisekostenbestimmungen der AVR.

§ 15 Arbeitsbefreiung

Für die Teilnahme an der Vertreterversammlung und für die Tätigkeit der Sprechergruppe besteht Anspruch auf Arbeitsbefreiung, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erforderlich ist und kein unabweisbares dienstliches Interesse entgegensteht.

Artikel 3

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Die ersten regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden im Bereich des Bistums und der Kirchengemeinden (§ 1 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 MAVO) in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1991 statt. Der Wahltag wird auf Mittwoch, den 24. April 1991, festgelegt. Abweichend von den §§ 9 Absatz 1, 13 Absatz 1 MAVO beträgt die Amtszeit dieser im ersten einheitlichen Wahlzeitraum gewählten Mitarbeitervertretung drei Jahre.

§ 2

Die ersten regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung finden im Bereich der caritativen und sonstigen kirchlichen Rechtsträger (§ 1 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 MAVO) in der Zeit vom 1. März bis 30. Juni 1994 statt.

§ 3

(1) Beträgt die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zu Beginn des jeweils maßgeblichen einheitlichen Wahlzeitraums noch nicht ein Jahr, wird die Amtszeit verlängert. Die nächste Neuwahl findet im darauffolgenden einheitlichen Wahlzeitraum statt.

(2) Ist die Mitarbeitervertretung zu Beginn des jeweils maßgeblichen einheitlichen Wahlzeitraumes ein Jahr oder länger im Amt, wird die Amtszeit verkürzt. Die Mitarbeitervertretung ist im nächsten einheitlichen Wahlzeitraum neu zu wählen.

(3) Die Amtszeit der Mitarbeitervertretung, die bis zum Beginn des jeweils maßgeblichen einheitlichen Wahlzeitraumes endet, wird bis zur Neuwahl im einheitlichen Wahlzeitraum verlängert.

§ 4

Abweichend von Artikel 2 § 5 Absatz 1 dieser Verordnung endet die Amtszeit der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gebildeten Mitgliederversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen A mit Ablauf des 30. August 1994.

§ 5

(1) Abweichend von Artikel 2 § 9 Absatz 6 dieser Verordnung wird die erste nach Inkrafttreten dieser Verordnung gebildete Vertreterversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen B von der bei der Verbandszentrale des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg bestehenden Mitarbeitervertretung einberufen und bis zur Wahl eines Versammlungsleiters von deren Vorsitzendem geleitet.

(2) Abweichend von Artikel 2 § 13 Absatz 1 dieser Verordnung endet die Amtszeit der ersten nach Inkrafttreten dieser Verordnung gebildeten Vertreterversammlung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft für Mitarbeitervertretungen B mit Ablauf des 31. August 1994.

§ 6

Beschlüsse gemäß § 1 Absatz 3 Satz 4 MAVO sowie Änderungen dieser Beschlüsse werden nur wirksam, wenn sie spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten einheitlichen Wahlzeitraums gefaßt sind.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. November 1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Diözesane Arbeitsgemeinschaften für Mitarbeitervertretungen vom 17. März 1987 (Amtsblatt S. 76) außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 30. Oktober 1990

F. Oswald Saier

Erzbischof

Nr. 169

Ord. 29. 10. 1990

Ausbildungsbeihilfen für Praktikantinnen und Praktikanten in Einrichtungen und Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg sowie in Schulen

Studierende eines Seminars für Gemeindepastoral und Religionspädagogik, einer Fachhochschule mit Studiengang Religionspädagogik/kirchliche Bildungsarbeit, Sozialpädagogik oder Sozialarbeit sowie die Mitglieder des Bewerberkreises für die Ausbildung zum Pastoralreferenten/zur Pastoralreferentin, die im Rahmen der jeweiligen Ausbildungsbestimmungen ein Praktikum in Einrichtungen oder Kirchengemeinden der Erzdiözese Freiburg oder an Schulen absolvieren, erhalten Ausbildungsbeihilfen gemäß der folgenden Ordnung.

1. Die Ableistung des Praktikums ist durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu genehmigen.
2. Während der Zeit des Praktikums richtet sich die individuelle Ausbildungsförderung der Praktikantinnen und Praktikanten nach den Bestimmungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG).
3. Im Rahmen der Bestimmungen des BAföG gewährt die Erzdiözese folgende Ausbildungsbeihilfen:
 - 3.1 Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Blockpraktikum (4 bis 8 Wochen Dauer) oder ein oder zwei Praxissemester (6 oder 12 Monate) ableisten, erhalten ein Taschengeld in Höhe des Freibetrags gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 c) BAföG. Dieses beträgt derzeit DM 295,- monatlich und ab 1. 7. 1991 DM 300,- monatlich.
 - 3.2 Darüber hinaus werden die tatsächlichen Miet- und Mietnebenkosten, höchstens jedoch bis zum jeweils

geltenden Sachbezugswert für Unterkunft in der Sozialversicherung erstattet. Dieser Wert beträgt derzeit monatlich DM 243,80. Anstelle der Mietkosten können auch die Fahrtkosten in Höhe der für das kostengünstigste regelmäßig verkehrende öffentliche Verkehrsmittel bis zum vorgenannten Grenzwert erstattet werden.

- 3.3 Eine Verpflegungsentschädigung wird nicht gezahlt.
- 3.4 Die Ausbildungsbeihilfen stellen freiwillige Leistungen dar; ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Ausbildungsbeihilfe besteht nicht.
- 3.5 Ausbildungsbeihilfen werden nicht für Praktika gewährt, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses geleistet werden.
4. Beginnt oder endet das Praktikum während eines Kalendermonats, wird die Ausbildungsbeihilfe anteilig gezahlt.
5. Formlose Anträge sind über die entsprechenden Einrichtungen bzw. Schulen an das Erzbischöfliche Ordinariat, Herrenstraße 35, 7800 Freiburg i. Br., zu richten.

Diese Neuregelung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 1990 in Kraft.

Nr. 170

Ord. 6. 11. 1990

Amtsblatt der Erzdiözese – Bezugspreis

Wegen der gestiegenen Herstellungs- und Versandkosten muß der Jahresbezugspreis für das Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg zum 1. Januar 1991 auf DM 60,- (einschließlich Porto) erhöht werden.

Nr. 171

Ord. 6. 11. 1990

Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 1991

Auch für Sommer 1991 bietet die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beim Heiligen Stuhl die Vermittlung von Ferienvertretungen durch Studenten der Päpstlichen Universitäten an. Es handelt sich dabei vornehmlich um Priester aus der „Dritten Welt“. Erwartet werden wie in jedem Jahr eine pauschale monatliche Vergütung in Höhe von DM 1000,-, freie Unterkunft und Verpflegung sowie die Erstattung der Reisekosten nach Bahntarif 2. Klasse.

Da die in Rom studierenden ausländischen Priester, die eine Ferienvertretung in Deutschland übernehmen möchten, in der Regel bereits zu Beginn eines jeden Jahres mit der Bitte um Vermittlung einer Vertretungsstelle bei der Botschaft

vorsprechen, hat diese die deutschen Bistümer darum gebeten, ihren Bedarf an Ferienvertretungen im Sommer 1991 möglichst bald bekanntzugeben. Pfarreien und Seelsorgestellen, die an einer solchen Ferienvertretung interessiert sind, wollen dies dem Erzbischöflichen Ordinariat daher bis spätestens 15. Dezember 1990 unter Angabe des gewünschten Vertretungszeitraumes mitteilen; wir bitten aus dem dargelegten Grund um Verständnis für diesen frühen Termin. Die Dauer der Vertretung soll mindestens vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen (oder mehrere) Kalendermonate anzugeben, da sich solche Terminwünsche, wie die Erfahrung gezeigt hat, am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester etwas früher kommen oder länger bleiben kann, als angegeben, ist sehr dienlich. Außerdem bitten wir um Mitteilung, wo der Ferienvertreter untergebracht und verpflegt werden soll.

Die Vermittlungsaktion wird entsprechend früh im kommenden Jahr abgeschlossen sein, so daß die Pfarrer, die auf diesem Wege einen Ferienvertreter erhalten, früher als bisher einen konkreten Ausgangspunkt für ihre Urlaubsplanung haben werden. Es muß allerdings darauf aufmerksam gemacht werden, daß aufgrund der Anmeldung des Interesses an einer solchen Ferienvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Vertreters besteht. In diesem Jahr konnte glücklicherweise jedem Pfarrer unserer Erzdiözese, der sich auf die Veröffentlichung des Angebotes hin gemeldet hat, eine Vertretung vermittelt werden. Der Erfolg der Vermittlung wird wie immer in erster Linie davon abhängen, wie viele Studenten der Päpstlichen Universitäten sich bei der Botschaft um eine Ferienvertretung in der Bundesrepublik bewerben. Unter Umständen kann solchen Pfarrern, deren Interesse an einer Ferienvertretung von der Botschaft nicht berücksichtigt werden kann, durch das Erzbischöfliche Ordinariat ein Urlaubsvertreter vermittelt werden.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlaubsseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat der Diözese Osnabrück, Postfach 13 80, 4500 Osnabrück, angefordert werden.

Tagung für Seelsorger

Die Priester der Fokolarbewegung laden katholische und evangelische Geistliche zu einer persönlichen Begegnung und einem pastoralen Erfahrungsaustausch mit Geistlichen aus dem Osten ein.

Termin: 27. Dezember 1990, 10.00 Uhr, bis
28. Dezember 1990, 17.00 Uhr

Thema: Die Kirche in Deutschland und in Osteuropa vor neuen Aufgaben

Ort: Bistumshaus,
Johannesstraße 8, 6720 Speyer

Leitung: Pfarrer Franz Knittel, Neckargemünd
Direktor Dieter Rottenwöhler, Speyer

Anmeldungen an:

Bistumshaus,
Johannesstraße 8, 6720 Speyer,
Tel.: (0 62 32) 7 71 81

Robert Schlund, Schöpferisches Gewissen

Der frühere Generalvikar hat noch wenige Tage vor seinem Tod das Manuskript für ein Buch vollendet, das ein ihm sehr wichtiges und zugleich aktuelles Thema behandelt. „Das Gewissen, das 'eine Angelegenheit der Menschheit' ist, leidet unter einem Mißverständnis, das es der Beliebigkeit annähert. Dabei ist es gerade ein 'Schöpferisches Gewissen', was wir als Christen, die Kirche sind und bilden, brauchen, ein Gewissen, das in unserem Leben eine schöpferische Rolle spielt“ schreibt Schlund im Vorwort.

Das Buch ist jetzt im Buchhandel erhältlich (ISBN 3-451-21804-6)

Bibeljahrbuch 1991

Das Bibeljahrbuch des Katholischen Bibelwerks für das Jahr 1991 ist dem Buch Exodus gewidmet: „Wasser in der Wüste – Impulse aus der Exodus- und Wüstentradition“. Es versucht, die Texte des Buches Exodus von der Befreiung Israels in Ägypten für heutige Menschen zu erschließen. Es wird durch ein Kalendarium ergänzt, das neben den Heiligenfesten auch die liturgischen Lesungen und den ökumenischen Bibelleseplan enthält. Zusammen mit zahlreichen Kunstfotos und Meditationstexten ergibt sich ein verlässlicher Begleiter durch das Jahr, den man immer wieder gerne zur Hand nimmt.

Das Buch ist im Buchhandel erhältlich.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 34 · 20. November 1990

M 1302 B

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1.
Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 64 94.
Bezugspreis jährlich 55,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 34 · 20. November 1990
